

JÄCKEL RECHTSANWÄLTE

Jäckel RAe • Theodorenstraße 4 • 65189 Wiesbaden

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

der Frau Silvia Gingold, Bädergasse 8, 34123 Kassel,

Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto Jäckel, Theodorenstraße 4,
65189 Wiesbaden,

wegen: Datenschutzrechts / Recht der Geheimdienste

Namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin legen wir
Verfassungsbeschwerde gegen

A) den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom
28.12.2023 - 10 A 2350/17.Z ,

B) das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 19.09.2017 - 4 K
641/13.KS -

ein und beantragen, unter Aufhebung der angefochtenen
Entscheidungen das Land Hessen, endvertreten durch den
Präsidenten des Hessischen Landesamts für
Verfassungsschutz zu verpflichten, die Daten, die in der über
die Beschwerdeführerin angelegten Personenakte
gespeichert sind, zu löschen.

Otto Jäckel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sophia Jäckel
Rechtsanwältin
Certified Professional Co-Active Coach
ICF Associate Certified Coach (ACC)

Viktor Pews
Rechtsanwalt

Bürogemeinschaft

29.01.2024
0003/24//

Büro Berlin

Bölschestraße 66
12587 Berlin

Tel 030 - 20219911
Fax 030 - 20219912

Büro Wiesbaden

Theodorenstraße 4
65189 Wiesbaden

Tel 0611 - 450 410
Fax 0611 - 450 4129

Gerügt wird die Verletzung des Grundrechts der Beschwerdeführerin auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG sowie eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. IV GG durch überlange Verfahrensdauer.

Begründung:

I.

1. Zur Person der Beschwerdeführerin und ihrer für das Verfahren bedeutsamen Familiengeschichte

Die am 15.07.1946 in Frankfurt am Main geborene Beschwerdeführerin ist deutsche Staatsangehörige. Sie ist die Tochter ihrer jüdischen Eltern Ettie und Peter Gingold, die nur durch ihre Flucht nach Frankreich und die Teilnahme an der Résistance der Shoah entkamen. Der Vater der Klägerin, Peter Gingold, reiste 1933 von Frankfurt am Main über die grüne Grenze nach Frankreich. Den illegalen Grenzübertritt organisierte die ehemalige Frankfurter SPD-Stadtverordnete Johanna Kirchner, die wegen ihrer Fluchthilfe später im besetzten Frankreich von der Gestapo verhaftet, von dem „Volksgerichtshof“ zum Tode verurteilt und 1944 hingerichtet wurde. Nach ihr benannte die Stadt Frankfurt eine Ehrenmedaille für die Frankfurter Teilnehmer am antifaschistischen Widerstand, die der Oberbürgermeister Andreas von Schoeler 1991 auch Ettie und Peter Gingold verlieh.

Peter Gingold arbeitete in der französischen Widerstandsbewegung gegen die deutsche Besatzung in der von deutschen Kommunisten geführten Abteilung „Travail Allemand“ und war mit der Formulierung, dem Druck und der Verteilung von Flugblättern in deutscher Sprache befasst, die sich an die Soldaten der Wehrmacht richteten. Er wurde von der Gestapo gefasst, über Wochen schwer gefoltert und konnte nur durch ein geglücktes Täuschungsmanöver entfliehen. Die Adresse des Hauses, in dem es ihm gelang, vier bewaffnete Gestapo Beamte zu übertölpeln, wählte er später als Titel für seine Memoiren: „Paris – Boulevard St. Martin No. 11“.

Gingold, Peter, Paris – Boulevard St. Martin No.11, Ein jüdischer Antifaschist und Kommunist in der Résistance und der Bundesrepublik, Anlage 1

Es war das Haus, in dem er dem sicheren Tod entronnen und in dem ihm das Leben neu geschenkt worden war. Seine Schwester Dora und sein Bruder Leo hatten dieses Glück nicht und wurden nach Auschwitz deportiert und ermordet. Nach seiner Flucht schloss er sich erneut den Francs-Tireurs et Partisans Francais F.T.P.F. im französischen Widerstand an und verfasste gemeinsam mit seiner Frau Ettie Flugschriften und Zeitungen, die an die Soldaten der Wehrmacht gerichtet waren. Auf diese Weise nahmen

die Eltern der Beschwerdeführerin Teil an der Befreiung von Paris.

Die Tätigkeit von Peter Gingold hatte eine solche Bedeutung, dass er nach der Befreiung Frankreichs von der Leitung der italienischen Partisanen um Unterstützung gebeten wurde. So erlebte er die Befreiung Italiens als Angehöriger der Brigade „Garibaldi“ in Turin.

Für seine Verdienste bei der Befreiung Frankreichs verlieh die „Fédération des Officiers et Sous-officiers de la Réserve Republicaine“, der Verband der Reservisten und Veteranen der Offiziere und Unteroffiziere der französischen Armee, Peter Gingold am 07. Mai 1975 den zivilen und den militärischen Verdienstorden und ernannt ihn zum Ritter („Chevalier“) der Vereinigung.

1945 nach Frankfurt zurückgekehrt, gehörten die Eltern der Beschwerdeführerin zu den Gründern der Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes in Hessen. Peter Gingold sprach bis in sein hohes Alter von fast 90 Jahren regelmäßig als charismatischer Zeitzeuge in Schulen und auf Einladung von Organisationen über seine Erfahrungen im Widerstand und gegen das Wiedererstarken neonazistischer Kräfte. Er war in diesem hohen Alter noch immer einer der Bundessprecher der VVN-BdA.

2. Für die Beschwerdeführerin war es auf Grund dieser Familiengeschichte keine Frage, dass sie sich als junge Frau ebenfalls der kommunistischen Partei anschloss und die VVN-BdA unterstützte. Schließlich hatten allein die Solidarität und der Zusammenhalt der Kommunistinnen und Kommunisten und der Kameraden in der französischen Résistance ihre Eltern vor dem Holocaust bewahrt.

3. Als sie sich nach Abitur und erstem und zweitem Staatsexamen, das sie mit der Note „gut“ absolviert hatte, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bewarb, erhielt sie zunächst einen befristeten Angestelltenvertrag für ein Schuljahr. Ihr Antrag auf Einstellung als Lehrerin z.A. in das Beamtenverhältnis wurde jedoch mit Hinweis auf Zweifel an ihrer Verfassungstreue abgelehnt.

4. Auf die von ihr gegen den Ablehnungsbescheid erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Kassel mit Urteil vom 12.05.1976 - I E 243/75 – die angefochtenen Bescheide aufgehoben und das Land Hessen verurteilt, den Antrag der Klägerin auf Einstellung in das Beamtenverhältnis neu zu bescheiden.

Urteil des VG Kassel vom 12.05.1976, Anlage 2

5. Auf die Berufung des Landes Hessen hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 27.07.1977 – I OE 65/76 - das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Urteil des Hess. VGH vom 27.07.1977 – I OE 65/76 –, Anlage 3

6. Den Vorsitz in der Verhandlung führte der Vorsitzende Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Heinrich Hesse. Erst nach der mündlichen Verhandlung erfuhr der seinerzeitige Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. Peter

Becker, dass Herr Hesse in jungen Jahren ein aktiver Nazi gewesen war. Ein nachträglich eingereichter Befangenheitsantrag blieb erfolglos.

Befangenheitsantrag vom 08.09.1977, Anlage 4

7. Die Ablehnung der Beschwerdeführerin für die Einstellung als Beamtin in den Hessischen Schuldienst stellte einen der prominentesten Fälle der auf dem „Radikalenerlass“ vom 28. Januar 1971 beruhenden „Berufsverbote“ dar und führte zu großen öffentlichen Protesten in ganz Deutschland und in mehreren europäischen Ländern. Die „Berufsverbote“ wurden über Jahre zum bestimmenden innenpolitischen Thema. Der spätere französische Staatspräsident Mitterrand nahm in seiner damaligen Eigenschaft als Vorsitzender der Sozialistischen Internationale, des weltweiten Zusammenschlusses der sozialdemokratischen Parteien, die Vorgänge zum Anlass für einen Brief an den Bundeskanzler. Willy Brandt, der als Bundeskanzler den Ministerpräsidentenbeschluss mit initiiert hatte, bekannte sich schließlich öffentlich dazu, dass es sich bei dieser politischen Entscheidung um einen schweren Fehler gehandelt habe.

8. Im Ergebnis wurde die Verwaltungspraxis nach und nach in allen Bundesländern geändert. In allen vergleichbaren Fällen wurden die zunächst abgewiesenen oder bereits durch rechtskräftige Disziplinarurteile aus dem Dienst entfernten Lehrerinnen und Lehrer, Post- und Bahnbeamten wieder in den Dienst eingestellt.

9. Auch die Beschwerdeführerin wurde entgegen dem rechtskräftigen Urteil des Hessischen VGH wieder in den Schuldienst aufgenommen und unterrichtete dort ohne jeden Tadel als sehr beliebte Lehrerin bis zur Erreichung des Rentenalters. Ihr im Einstellungsgespräch abgegebenes Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes hatte sie immer in allem was sie sagte und tat, gelebt.

10. Zudem hatte der EGMR in der vergleichbaren Rechtssache Vogt ./ BRD mit einem von dem Unterzeichner erstrittenen Urteil der Großen Kammer vom 26.09.1995, EuGRZ 1995, 590 entschieden, dass die Entlassung der Studienrätin Vogt gegen ihre Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit verstieß.

Die Entlassung einer Französisch- und Deutschlehrerin wegen Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei, ohne dass diese im Unterricht oder privat eine verfassungsfeindliche Haltung erkennen lasse, sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig i.S.v. Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 EMRK, entschied der EGMR mit der Folge, dass das Land Niedersachsen der Beamtin Schadensersatz zu leisten hatte. Frau Vogt war bereits zuvor entgegen dem rechtskräftigen Disziplinarurteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen wieder in das Beamtenverhältnis eingestellt worden. Später wurde sie Leiterin der Deutschen Schule in Paris. Danach wurde ihr die Leitung des Geschwister-Scholl-Gymnasiums in Garbsen in Niedersachsen übertragen, verbunden mit der Beförderung zur Oberstudiendirektorin.

11. Die Beschwerdeführerin sah sich durch die faktische Beendigung der Politik der „Berufsverbote“ und das Urteil des EGMR in der Rechtssache Vogt gegen Bundesrepublik Deutschland darin bestärkt, sich mit weiteren Opfern zusammenzuschließen und ihre Rehabilitation und Schadensersatz zu verlangen.

Mit dieser Forderung wandte sich die Beschwerdeführerin auch in der vergangenen Legislaturperiode in einer Petition an den Hessischen Landtag.

12. Dementsprechend hatte sie auch zuvor schon die Gelegenheit wahr genommen, auf Einladung zu dem Thema „Berufsverbote“ zu sprechen, so auch bei einer Veranstaltung zum 40. Jahrestag des Ministerpräsidentenbeschlusses in Frankfurt am Main, den das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zum Anlass für ihre Beobachtung und Einträge in die über sie geführte Personenakte nahm.

13. Ein weiterer Schwerpunkt ihres politischen Engagements ist die Auseinandersetzung mit der Gefahr durch Neonazis und die rechtsextremistische AFD. Insofern sieht sie sich in der Pflicht, dem Vermächtnis ihres Vaters zu folgen und führt Lesungen aus den Memoiren von Peter Gingold durch, an deren Anschluss sich regelmäßig Diskussionen mit dem Publikum über die aktuellen Bedrohungen der Demokratie durch die AFD und neonazistische Rechtskräfte ergeben.

14. Eine Lesereise, die die Beschwerdeführerin auf Einladung der VVN-BdA durchgeführt hat, ist ebenfalls ein Engagement der Beschwerdeführerin, das das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zum Anlass für ihre Beobachtung und Einträge in Ihre dort geführte Personenakte genommen hat.

Diese Einträge sind Gegenstand des von der Beschwerdeführerin mit der Verfassungsbeschwerde verfolgten Lösungsbegehrens.

II.

Zum Gang des Verfahrens bis zur Ausschöpfung des ordentlichen Rechtswegs.

15. Mit Schreiben vom 16.12.2012 wandte sich die Beschwerdeführerin mit dem folgenden Antrag auf Erteilung einer Auskunft an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz:

„in den Jahren 1974 bis 1977 hatte ich ein Berufsverbotsverfahren. Im Zuge dieses Verfahrens wurden auch Erkenntnisse des Verfassungsschutzes verwendet und auf dessen Einschätzungen verwiesen. Ich habe also Anlass zu der Befürchtung, dass bei Ihrer Behörde Daten über mich gespeichert sind. Da mir durch dieses Verfahren erheblicher Schaden zugefügt wurde, habe ich besonderes Interesse an einer Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten.

Deshalb fordere ich Sie auf, mir mitzuteilen, ob über mich bei Ihrer Behörde Daten erhoben wurden und gespeichert sind; wenn ja möchte ich Auskunft darüber, um welche Informationen es sich handelt, aus welcher Quelle diese Informationen stammen, seit wann diese Informationen vorliegen und an wen diese Daten weitergegeben wurden...“

Anlagenkonvolut 1 Dok.1

2. Unter dem 08.11.2012 beantwortete die Datenschutzbeauftragte des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen die Anfrage und teilte mit, sie – die Beschwerdeführerin – sei seit dem Jahre 2009 im Bereich Linksextremismus gespeichert. Weiterhin hieß es dort:

„Es ist hier bekannt, dass Sie am 15. Oktober 2011 im Rahmen der GegenBuchMesse im Themenspektrum Antifaschismus für die Vorstellung der Autobiographie von Peter Gingold als Referentin angekündigt waren. Ihr Vortrag war innerhalb der sogenannten „Langen Lesenacht“ im autonomen Szenetreff Cafe Exzess (vgl. Verfassungsschutzbericht 2010, S.134 und 2011, S. 109 f., <http://www.verfassungsschutz.hessen.de>) vorgesehen.

Die Anti-Nazi-Koordination initiierte am 28. Januar.2012 eine Demonstration unter dem Motto

„Staatliche Unterstützung für Nazis beenden - Verfassungsschutz auflösen“ in Frankfurt am Main. Sie wurden als Rednerin zum Thema „40 Jahre Berufsverbote in der BRD“ angekündigt.

Über die hier genannten Informationen hinaus vermag ich Ihnen keine Auskünfte zu erteilen. Unter Zugrundelegung des Zwecks der Auskunftregelung des § 18 LN-Gesetzes muss das von Ihnen geltend gemachte Auskunftsinteresse gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen zurücktreten.“

Anlagenkonvolut 1 Dok. 2

3. Gegen diesen Bescheid legte die Beschwerdeführerin mit Schreiben Ihrer seinerzeitigen Bevollmächtigten vom 28.01.2013 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie aus, die erteilte Auskunft sei nicht umfassend. Es sei auch nicht zu erkennen, inwiefern die gespeicherten Vorgänge, nämlich ein angekündigter Vortrag zur Vorstellung der Autobiografie des Vaters der Beschwerdeführerin und eine angekündigte Rede zu dem Thema „40 Jahre Berufsverbote in der BRD“ von verfassungsfeindlichen Bestrebungen zeugten. Weiterhin hieß es dort:

„Ich habe Sie aufzufordern,

- meiner Mandantin vollumfänglich Auskunft zu den über ihre Person gespeicherten Daten zu erteilen sowie ggf. zu begründen, was Sie daran im Sinne des § 18 Abs. 2 HessVerfSchG hindern dürfte, und
- die vor und ab 2009 gespeicherten Daten und Informationen mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 HessVerfSchG zu löschen.

Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass mit meiner Mandantin die 3. Generation einer jüdischen Familie den Nachstellungen deutscher Behörden ausgesetzt ist. Die Eltern meiner Mandantin waren nach Flucht aus Deutschland in der Nazizeit im französischen Widerstand aktiv, sind deshalb in Frankreich hoch angesehen und mit hohen Orden ausgezeichnet.

Vor diesem Hintergrund muss es empören, dass meiner Mandantin das Vorlesen aus der Autobiographie ihres Vaters, welchem es lebenslang darum ging, seine Erfahrungen insbesondere der Jugend zu vermitteln, um einem Wiedererstarken des Nazitums entgegenzutreten, als verfassungsfeindliches Handeln angelastet wird.

Desgleichen ist es im Hinblick darauf, dass meine Mandantin in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts und danach vom sogenannten „Radikalenerlass“ betroffen war, absolut nicht zu akzeptieren, dass ihr vorgeworfen wird, sich als Rednerin zum Thema „Berufsverboten“ geäußert zu haben.“

Anlagenkonvolut 1 Dok. 3

4. Mit weiteren Schreiben vom gleichen Tage wandte sich die Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin mit entsprechenden Beschwerden auch an den Hessischen Datenschutzbeauftragten sowie an den Parlamentarischen Kontrollausschuss des Hessischen Landtags.

Anlagenkonvolut 1 Dok. 4, 5

5. Mit Widerspruchsbescheid vom 24.04.2013 korrigierte das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen die Auskunftserteilung vom 08.11.2012. Eine nochmalige Überprüfung habe ergeben, dass sich aus der Tätigkeit der Widerspruchsführerin als Referentin im Rahmen der Gegenbuchmesse mit einem Vortrag zur Vorstellung der Autobiografie von Peter Gingold am 15.10.2011 Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 HLFV-Gesetz nicht zweifelsfrei ergeben hätten. Dieser Eintrag sei daher gelöscht worden.

Was die zweite mitgeteilte Erkenntnis, nämlich den Auftritt der Beschwerdeführerin als Rednerin zu dem Thema „40 Jahre Berufsverbote in der BRD“ im Rahmen der von einer Anti-Nazi-Koordination initiierten Demonstration am 28.01.2012 in Frankfurt am Main anbelange, lägen insoweit tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 HLFV-Gesetz vor. Zur Begründung wurde hierzu folgendes ausgeführt:

„Für die Bewertung, ob Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, geht es nicht allein um den Inhalt des Vortrags Ihrer Mandantin, sondern zu welchem Anlass und in welchem Umfeld dieser gehalten wurde. Aufgerufen hatten zu der Veranstaltung vom 28. Januar 2012 in Frankfurt am Main insgesamt fünfzehn Organisationen, davon waren zwölf linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflussten Gruppierungen zuzuordnen. Formell wurde die Veranstaltung von der Partei DIE LINKE. (Beobachtungsobjekt des LN Hessen, vgl. Verfassungsschutzbericht Hessen 2011, S. 92ff., <http://www.verfassungsschutz.hessen.de>) und dem Netzwerk Frankfurter Antifaschistinnen durchgeführt. Dieses Netzwerk besteht im Wesentlichen aus den linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflussten Gruppierungen, die auch den Aufruf zur Demonstration am 28. Januar 2012 initiiert haben. Diese Gruppen dominieren das Netzwerk Frankfurter Antifaschistinnen organisatorisch, weswegen es als linksextremistisch bewertet wird.

Gegenstand der Demonstration war die Verbreitung typischer Überzeugungen von Linksextremisten wie der Autonomen Szene oder der VVN-BdA. Der generell geäußerte Vorwurf, dass legitimer demokratischer Protest gegen rechtsextreme Veranstaltungen „kriminalisiert“ werde, entspricht der typischen Doktrin autonomer Gruppen, die die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland selbst als faschistisch darstellen.

Aufgrund der Themen sowie des wesentlichen Einflusses von linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflussten Gruppierungen wird die Veranstaltung vom 28. Januar 2012 in Frankfurt am Main insgesamt als linksextremistisch bewertet.

Ihre Mandantin wurde für diese Veranstaltung als Rednerin angekündigt und ist nach Darstellung im VVN-BdA-Magazin „Antifa“ auch tatsächlich auf der Demonstration gewesen. Sie spielte als Rednerin eine wesentliche Rolle und war somit eine aktive Unterstützerin dieser linksextremistischen Veranstaltung.“

Im Übrigen könne dem Begehren nach vollumfänglicher Auskunftserteilung nicht entsprochen werden. Hierzu habe eine weitergehende Begründung zu unterbleiben, da die Mitteilung Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand in dem Beobachtungsfeld insgesamt ermöglichen würden. Bei Offenlegung der Daten sei zu befürchten, dass die weitere Beobachtung erheblich erschwert, in Teilbereichen sogar unmöglich gemacht würde, weil sich die Betroffenen auf die Arbeitsweise, insbesondere die Art und Weise nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung des LfV einstellen dürften. Unter Abwägung aller Umstände sei auch im Wege der Ermessensausübung eine umfassende Auskunftserteilung nicht möglich. Die Datenspeicherungen seien zudem für die Arbeit des LfV Hessen weiterhin erforderlich, sodass eine Löschung noch nicht vorgenommen werden könne.

Schließlich teilte das LfV noch eine folgende neue Erkenntnis mit, die zeitlich nach dem am 08.11.2012 ergangenen Bescheid erfasst worden sei:

„Ihre Mandantin ist nach ihr zuzurechnender Aussage in einem Interview der linksextremistischen Tageszeitung „junge welt“ vom 28. Januar 2012 für die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/ Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA) aktiv. Vor diesem Hintergrund wurde seitens des LN Hessen eine dem LN Hessen bekannte, aber noch nicht zu ihrer Person gespeicherte Erkenntnis als eine Aktivität Ihrer Mandantin für die VN-BdA gewertet und damit gespeichert: Es handelt sich um eine Lesereise zusammen mit einem Funktionär der VN-BdA im Oktober 2011 zu VVN-BdA-Veranstaltungen in Bayern (Bamberg, Hof, Regensburg, Freising, Würzburg).

Grund der Speicherung ist hier gerade nicht die Tatsache, dass Ihre Mandantin aus der Biographie ihres Vaters gelesen hat bzw. bei einer entsprechenden Lesung zugegen war, sondern dass dies im konkreten Fall ihre Aktivität für die VN-BdA belegt. Die VVN-BdA wird vom LN Hessen als linksextremistisch beeinflusste Organisation beobachtet.“

Dem Lösungsbegehren könne auch insoweit – auch unter Ausübung des zur Verfügung stehenden Ermessens – nicht entsprochen werden. Die gespeicherten Erkenntnisse seien für die Arbeit des LfV weiterhin erforderlich. Nach § 6 Abs. 6 HLFV-Gesetz prüfe das

Landesamt für Verfassungsschutz spätestens fünf Jahre nach Entstehen der letzten Erkenntnis, ob die gespeicherten personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich seien. Seien sie das nicht, würden diese gelöscht.

Anlagenkonvolut 1 Dok. 8

6. Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 27.05.2013 erhob die Beschwerdeführerin Klage und beantragte, soweit im vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren noch von Bedeutung, ihr eine vollumfängliche Auskunft über die zu ihrer Person aktenmäßig erfassten und gespeicherten Daten zu erteilen und sodann die Akten zu vernichten und die digitalen Datenträger zu löschen.

Anlagenkonvolut 2 Dok. 1

7. In ihrer Klagebegründung vom 15.07.2013 trug die Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin ab Ziffer 3 auf Seite 4 vor, die Voraussetzungen nach § 6 LfV-Gesetz für die Speicherung von Daten seien nicht gegeben gewesen, weil der Beschwerdeführerin keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 2 LfV-Gesetz vorzuwerfen seien. Das Engagement der Beschwerdeführerin in der 1947 von Überlebenden des NS-Terrorregimes unter anderem von Heinz Galinski, Prof. Dr. Eugen Kogon und dem Literaturwissenschaftler Prof. Dr. Hans Meyer als überparteiliche Vereinigung gegründete VVN-BdA gegen ein Wiedererstarken faschistisch-nazistischer Tendenzen sei nicht zuletzt zwangsläufige Konsequenz aus den familiären Erfahrungen während des Naziregimes. Insbesondere folge aus der von der VVN-BdA geäußerten Kritik an der Tätigkeit des Verfassungsschutzes in keiner Weise, dass die Verhältnisse in Deutschland selbst faschistisch seien, wie das LfV auf Seite 4 der Widerspruchsbegründung offenbar unterstelle. Eine solche Unterstellung sei abwegig, böswillig und diskriminierend, was die Klägerin und die VVN-BdA angehe.

Anlagenkonvolut 2 Dok. 2

8. In der Klageerwiderung vom 11.10.2013 führte das HLFV aus, die Personenakte betreffend die Beschwerdeführerin sei im Jahr 2009 neu angelegt worden, da im Rahmen der Bearbeitung linksextremistischer Bestrebungen Aktivitäten der Klägerin innerhalb einer linksextremistischen Gruppierung bekannt geworden seien. Weitere inhaltliche Ausführungen hierzu könnten nicht gemacht werden, da die zugrundeliegenden Informationen der Geheimhaltung unterliegen würden.

Was die Teilnahme der Beschwerdeführerin als Rednerin bei der Demonstration am 28.01.2012 anbelange, müsse es sich die Beschwerdeführerin zurechnen lassen, wenn sie aktiv linksextremistische Positionen unterstütze. Dies sei etwa dann der Fall, wenn sie sich als Rednerin bei einer Demonstration zur Verfügung stelle, die erkennbar eine Plattform linksextremistischer Vereinigungen und Gruppierungen sei. Dies sei bei der Demonstration vom 28.01.2012 der Fall gewesen, denn sie sei erkennbar vor allem von der dogmatischen Partei Die Linke und undogmatischen linksextremistischen Gruppierungen wie autonome antifa durchgeführt worden. Das Thema des Vortrages der Beschwerdeführerin am 28.01.2012 sei für die Bewertung dieses Zusammenhangs

insofern unerheblich, als sich aus dem Thema und dem Vortrag keine Anhaltspunkte für eine Distanzierung von diesen Gruppierungen ergeben würden. Was den Mitveranstalter „autonome antifa“ betreffe, werde im Verfassungsschutzbericht 2010 des Bundes ausgeführt, die „Antifaschismus-Arbeit“ gehöre seit jeher zu den Kernaktivitäten von Linksextremisten. Die Aktivitäten richteten sich nur vordergründig auf die Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen. Ziel sei vielmehr der Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als „kapitalistisches System“, um die angeblich diesem Gesellschaftssystem immanenten Wurzeln des „Faschismus“ zu beseitigen. Mit ihrer aktiven Unterstützung habe die Klägerin dieses Antifaschismusverständnis gebilligt und zu seiner Verbreitung beigetragen.

Was die VVN-BdA anbelange, so sei diese langjähriges Beobachtungsobjekt innerhalb des Verfassungsschutzverbundes und werde als linksextremistisch beeinflusste Organisation bewertet. Von dieser Organisation würden sämtliche kapitalistischen Systeme und damit auch die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland als faschistisch betrachtet. Das Berliner VVN-BdA Mitglied Dr. Kurt Pätzold habe auf dem vierten Bundeskongress der VVN-BdA im Jahr 2011 erklärt: Faschismus sei im Deutschen ein mehrdeutiges Wort... „und diese Diktatur ist eine der denkbaren, möglichen und verwirklichten Ausprägungen bürgerlicher Herrschaft...eine Ausprägung neben anderen: Der konstitutionellen Monarchie, der parlamentarischen Republik, oder auch dieser oder jener Form autokratischer Herrschaft.“ In welcher dieser Formen die bürgerliche Gesellschaft ihren staatlichen Rahmen finde, hänge davon ab, welche von ihnen den in der Gesellschaft dominierenden Interessen und deren Verfechtern diene.

Die Beschwerdeführerin sei schon deswegen linksextremistischen Kräften zuzuordnen, da sie ohne jedwede Distanzierung mit linksextremistischen Kräften wie bei der Demonstration am 28.01.2012 zusammenarbeite. Darüber hinaus habe eine Internetrecherche ergeben, dass die Beschwerdeführerin sich in entsprechender Weise bereits auf einer Demonstration im Jahr 2007 geäußert habe. Damals habe sie auf einer Veranstaltung anlässlich des Klageverfahrens eines wegen fehlender Verfassungstreue abgelehnten Lehramtsbewerbers in Baden-Württemberg folgendes gesagt:

„und was besonders skandalös ist: Michael Csaszcoczy wird vorgeworfen, sich nicht von der Einschätzung distanziert zu haben, dass es eine Kontinuität zwischen nationalsozialistischem Staat und der Bundesrepublik Deutschland gegeben habe. Für diese Kontinuität stehe ich durch meine eigene Familiengeschichte.“

Die linksextremistische Haltung ergebe sich auch schon aus der weiteren Aussage der Beschwerdeführerin:

„Keine Probleme hatte man hingegen, die höchsten Stellen der Verwaltung, der Wirtschaft, in den Medien, in der Justiz mit Kräften zu besetzen, die schon den Nazis gedient und den faschistischen Terror mitgetragen hatten.“

Belegt werde die Haltung der Beschwerdeführerin auch durch die Charakterisierung der Nichteinstellung Michael Csaszcoczys als Lehrer als ein neues „Berufsverbotsverfahren“ und aus dem Vorwurf, der Vorgang stelle einen Angriff auf die

Grundrechte und als Angriff auf das Recht, Kritik an gesellschaftlichen Missständen zu üben und für demokratische Veränderungen einzutreten, dar.

Als neu hinzugekommene Erkenntnis sei schließlich zu vermelden, dass die Beschwerdeführerin am 18.05.2013 einen weiteren Vortrag mit dem Thema „Nie aufgeben! Erinnerungen aus dem Widerstand“ auf dem Pfingstcamp der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend gehalten habe.

Anlagenkonvolut 2 Dok. 3

9. Mit Schriftsatz vom 11.10.2013 reichte das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen die von dem Verwaltungsgericht angeforderte Personenakte der Beschwerdeführerin sowie die Verfahrensakte mit Sperrerklärung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07.10.2013 ein.

Anlagenkonvolut 2 Dok. 4

10. Die Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin trat den Ausführungen des LfV in einer Replik vom 13.03.2014 ausführlich entgegen.

Anlagenkonvolut 2 Dok. 5

11. Das Verwaltungsgericht Kassel kündigte sodann die Einleitung des Verfahrens vor dem Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO an und gab der Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Stellungnahme.

Anlagenkonvolut 2 Dok. 6

12. Mit Schriftsatz vom 09.11.2015 wies die Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin darauf hin, dass sich der Auskunftsantrag auch auf die Übermittlung elektronischer Dokumentationen beziehe sowie auf die Frage, welche nachrichtendienstlichen Mittel jeweils für die Erhebung der Daten eingesetzt worden seien, weil dies für die Frage der Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 3 HLFVG von Bedeutung sei.

Anlagenkonvolut 2 Dok. 7

13. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gab unter dem 30.11.2015 zur Begründung von Nichtvorlagen und Schwärzungen eine Stellungnahme ab.

Anlagenkonvolut 2 Dok. 8

14. Mit Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.03.2016 wurden die Verweigerungen der Vorlage von drei Blättern der Personenakte sowie drei Schwärzungen für rechtswidrig erklärt, im Übrigen der Antrag der Beschwerdeführerin abgelehnt.

Anlagenkonvolut 2 Dok. 9

15. Hierauf legte das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen mit Schreiben vom 23.05.2016 sechs weitere Seiten der Personenakte der Beschwerdeführerin vor.

Anlagenkonvolut 2 Dok. 10

16. Mit Schreiben vom 19.04.2017 zeigte der Unterzeichnende dem Verwaltungsgericht Kassel an, dass er die weitere Vertretung der Beschwerdeführerin übernommen habe.

Anlagenkonvolut 2 Dok. 11

17. Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.09.2017 hat das Verwaltungsgericht Kassel die Klage abgewiesen. Das Urteil nebst Protokoll der mündlichen Verhandlung ist beigelegt. Zur Begründung führte das Gericht ab Seite 11 unten der Entscheidungsgründe an, die streitbefangenen Dateneinträge habe das Landesamt für Verfassungsschutz vor dem Hintergrund einer aus behördlicher Sicht hinreichend dokumentierten Einbindung der Beschwerdeführerin in linksextremistische Kreise und Betätigungen innerhalb dieser Szene vorgenommen. Die Kammer gehe dabei davon aus, dass die Mitgliedschaft in einer linksextremistischen Gruppierung oder linksextremistische Aktivitäten von Einzelpersonen grundsätzlich als Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 1 c) VerfSchG anzusehen seien. Was den Vortrag der Beschwerdeführerin zum Thema „40 Jahre Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland“ anbelangt, sei die Veranstaltung von der Partei Die Linke, einem Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes und dem Netzwerk Frankfurter AntifaschistInnen durchgeführt worden. Dieses Netzwerk bestehe im Wesentlichen aus zwölf linksextremistischen bzw. linksextremistisch beeinflussten Organisationen, die das Netzwerk organisatorisch dominierten, weshalb es als linksextremistisch bewertet werde. Diese Personenzusammenschlüsse habe die Beschwerdeführerin durch das Halten ihrer Rede nachhaltig unterstützt. Hierbei habe das Gericht in Betracht gezogen, dass die Beschwerdeführerin wegen der relativen Bekanntheit ihres Namens als Tochter eines Widerstandskämpfers gegen den Nationalsozialismus quasi als Magnet für Personen gewirkt habe, die den Zielen der Veranstalter bislang eher ferngestanden hätten. Entscheidend sei die objektive Gerichtetheit ihres Tuns; auf die subjektive Sicht der Beschwerdeführerin komme es nicht an. Insbesondere sei unerheblich, ob und inwieweit sich die Beschwerdeführerin mit den Zielen der Veranstalter der Kundgebung identifiziert oder ob sie lediglich diese Kundgebung als Plattform habe nutzen wollen.

Entsprechendes gelte für die Teilnahme der Beschwerdeführerin an einer Lesereise der VVN-BdA im Oktober 2011 in Bayern. Die VVN-BdA sei als linksextremistisch beeinflusste Organisation langjähriges Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Daran ändere nichts, dass die VVN-BdA in den jüngsten Verfassungsschutzberichten des Bundes und des Landes Hessen nicht mehr aufgeführt sei; denn der Vertreter der Beklagten habe in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen ausgeführt, dass auch Organisationen, die nicht in diesen Berichten erwähnt werden, unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stünden. Der Auftritt der Beschwerdeführerin bei den öffentlichen Veranstaltungen dieser Organisationen verstärke deren Anziehungskraft ganz erheblich. Im Übrigen sei die Klage auch unbegründet, soweit sie die Löschung von Daten begehre, über die der Beklagte aus Geheimhaltungsauskünften keine Auskunft erteilt habe. Insoweit habe die

Beschwerdeführerin die Voraussetzungen eines Lösungsanspruchs nicht dargelegt. Aufgrund der insoweit von dem Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO im Beschluss vom 16.03.2016 - 27 F 1817/15 – bestätigten Sperrerklärung sei ihr diese Darlegung auch nicht möglich. Die Unmöglichkeit der Darlegung der Voraussetzungen des Lösungsanspruchs hinsichtlich der geheimgehaltenen Daten gehe zu Lasten der darlegungs- und beweispflichtigen Beschwerdeführerin.

Anlagenkonvolut 2 Dok. 12, 13

18. Der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin stellte sodann unter dem 19.10.2017 einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung, den das Verwaltungsgericht Kassel nach Eingang einer Stellungnahme des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz mit Beschluss vom 17.12.2017 abgelehnt hat.

Anlagenkonvolut 2 Dok. 14, 15, 16

19. Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 06.11.2017 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag auf Zulassung der Berufung. In der Begründung des Antrags mit Schriftsatz vom 05.12.2017 trug der Bevollmächtigte der Beschwerdeführerin unter anderem Folgendes vor:

„Es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung folgen schon daraus, dass das Verwaltungsgericht auf Seite 11 darlegt, das Landesamt habe § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VerfSchG für einschlägig erachtet, wonach der verfassungsschutzrechtliche Schutzauftrag unter anderem Bestrebungen erfasse, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung usw. gerichtet sind, ohne dass das Verwaltungsgericht im Einzelnen geprüft hat, ob diese Voraussetzung im vorliegenden Falle gegeben ist. Sodann führt das Verwaltungsgericht lediglich aus, dass die Klägerin „vor dem Hintergrund einer aus behördlicher Sicht hinreichend dokumentierten Einbindung ... in linksextremistische Kreise ... " beobachtet werde. Die behördliche Sicht ist aber im vorliegenden Rechtsstreit nicht maßgeblich. Insbesondere ist das Verwaltungsgericht an diese Sicht nicht gebunden. Vielmehr muss es, wie unter Bezugnahme auf § 86 VwGO oben bereits dargelegt, eigenständig die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Beobachtungstätigkeit des Landesamtes prüfen und diese positiv feststellen, wenn es zu einer Klageabweisung kommen möchte. Zwar meint das Verwaltungsgericht des Weiteren, dass die Mitgliedschaft in einer linksextremistischen Gruppierung oder linksextremistische Aktivitäten von Einzelpersonen grundsätzlich als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung anzusehen seien und die Beobachtungstätigkeit rechtfertigen können. Es fehlt dann aber an Feststellungen des Verwaltungsgerichts, welche Organisation aus welchen Gründen diese Voraussetzungen erfüllt. Die Verwendung des Schlagwortes linksextremistisch für die VVN-BdA genügt diesen Anforderungen nicht. Denn es fehlt an einer hinreichenden Untersuchung, dass und warum die VVN-BdA bestrebt ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Hinweis des Gerichts auf eine langjährige

Beobachtungstätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz gegenüber der VVN-BdA kann die erforderlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht ersetzen. Denn dieser Hinweis ist tautologisch, indem das, was bewiesen werden soll, durch das, was tatsächlich gemacht worden ist, ersetzt wird. Außerdem fehlt es an einer Darlegung, ob und welche zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählenden und in § 2 Abs. 4 Landesverfassungsschutzgesetz aufgeführten Verfassungsgrundsätze durch die VVN-BdA beseitigt oder außer Geltung gesetzt werden sollen. Stattdessen begnügt sich das Verwaltungsgericht auch hier mit der bloßen Feststellung, dass die VVN-BdA als linksextremistisch beeinflusste Organisation langjähriges Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes sei (Seite 13). Diese Feststellung kann aber die vom Gericht vorzunehmenden Untersuchungen und Feststellungen nicht ersetzen, weil das Verwaltungsgericht die Auffassungen des Verfassungsschutzes nicht zu übernehmen, sondern zu überprüfen hat, was sich nicht zuletzt aus Art. 19 Abs. 4 GG ergibt.

Auch die weitere Darlegung des Verwaltungsgerichts, wonach die streitbefangenen Dateneinträge vor dem Hintergrund vorgenommen wurden, dass die Einbindung der Klägerin in linksextremistische Kreise und ihre Betätigung innerhalb dieser Szene „aus behördlicher Sicht“ hinreichend dokumentiert sei (Seite 11/12), kann die Gerichtsentscheidung nicht tragen, weil es, wie bereits dargelegt wurde, nicht auf die behördliche, sondern auf die gerichtliche Sicht ankommt. Zwar könnte man aus der verunglückten Formulierung des Verwaltungsgerichts entnehmen, dass dieses sich die behördliche Sicht zu eigen macht. Dieses bedarf aber einer Begründung, die hier fehlt. Aus seiner Sicht folgerichtig, aber schon wegen fehlender eigener Feststellungen des Verwaltungsgerichts rechtsfehlerhaft, hat das Verwaltungsgericht gemeint, dass seiner Auffassung nach die Mitgliedschaft in einer linksextremistischen Gruppierung oder linksextremistische Aktivitäten von Einzelpersonen grundsätzlich als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung anzusehen seien und die hieran anknüpfende Sammlung von Informationen und personenbezogenen Daten sowie deren Speicherung für verfassungsschutzrechtliche Zwecke rechtfertigen könnten. Hierfür hat sich das Verwaltungsgericht auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.07.2010 berufen und dabei übersehen, dass dieses Urteil vom Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 17.09.2013 - 2 BvR 2436/10 - (BVerfGE 134,141) aufgehoben worden ist.

Hiervon abgesehen hat das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung, bezogen auf einen Bundestagsabgeordneten, dargelegt, dass die Mitgliedschaft (in einer verfassungsfeindlichen Partei) ein Aspekt der gebotenen Gesamtbeurteilung sei, wobei berücksichtigt werden müsse, dass ein parteipolitisches Engagement, welches seinerseits auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehe, diese stärke, sodass die bloße Parteimitgliedschaft nur eine **vorübergehende** Beobachtung zu rechtfertigen vermöge, die die Klärung der Funktion des Abgeordneten, seine Bedeutung und Stellung in der Partei, seines Verhältnisses zu verfassungsfeindlichen Strömungen sowie der Beurteilung von deren Relevanz innerhalb der Partei und für das Wirken

des Abgeordneten diene (BVerfGE 134, 141, 182 [Rz. 123]).

Dieser Ansatz lässt sich auch auf den vorliegenden Fall übertragen, bei dem zu berücksichtigen ist, dass die Klägerin mit ihrer Vortragstätigkeit von ihrem Grundrecht auf Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) in der spezifischen Zuspitzung einer Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und der Berufsverbotepraxis der staatlichen Behörden Gebrauch gemacht hat, und dass dieses Grundrecht zu den fundamentalen Säulen eines demokratischen Rechtsstaates gehört.

Bei seinen weiteren Darlegungen hat sich das Bundesverfassungsgericht auch ausdrücklich von der Auffassung des von ihm aufgehobenen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts distanziert, wonach eine objektive Eignung der Tätigkeit der beobachteten Person ausreiche, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen des Personenzusammenhangs zu unterstützen; denn für die freiheitliche demokratische Grundordnung könnten auch Personen gefährlich sein, die selbst auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stünden, jedoch bei objektiver Betrachtung durch ihre Tätigkeit verfassungsfeindliche Bestrebungen förderten, ohne dies zu erkennen oder als hinreichenden Grund anzusehen, einen aus anderen Beweggründen unterstützten Personenzusammenhang zu verlassen.

Seine abweichende Auffassung hat das Bundesverfassungsgericht mit der Erwägung begründet, dass nach der Wertung von Art. 21 GG, der den Parteien eine wesentliche Rolle für die politische Willensbildung des Volkes in der demokratischen Verfassungsordnung des Grundgesetzes zuweise, ein parteipolitisches Engagement, das seinerseits auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehe, diese stärke (BVerfGE 141, 189 [Rz. 141]) und daher bei der gebotenen Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen sei.

Auch diese Erwägung lässt sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Denn Meinungsäußerungen der Klägerin in der politischen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus - und nichts anderes hat die Klägerin bei ihrer Vortragstätigkeit getan - sind einerseits durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützt, andererseits aber geeignet, die freiheitliche demokratische Grundordnung gegen die Kräfte zu stärken, die - wie der Nationalsozialismus - eine Werteordnung vertreten und notfalls mit Gewalt umsetzen wollen, die mit der Werteordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Damit erweist sich der Ansatz des Verwaltungsgerichts als rechtsfehlerhaft, wenn es - ohne nähere Begründung - meint, dass zur Einordnung der Meinungsäußerungen der Klägerin „die objektive Gerichtetheit ihres Tuns“ ausreiche, dass es aber nicht darauf ankomme, ob und inwieweit sich die Klägerin mit den Zielen der Veranstalter der Kundgebung identifiziert oder ob sie lediglich diese Kundgebung als Plattform nutzen wollte. Demgegenüber ist maßgeblich, welche Inhalte die Klägerin mit ihren Vorträgen vermittelt hat. Diese zu analysieren, hat das Verwaltungsgericht rechtsfehlerhaft unterlassen. Dies gilt

umso mehr, als das Grundrecht der Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG auch kritische Äußerungen zu einem der Verfassungsgrundsätze, die zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören, schützt, sodass eine schlichte Meinungsäußerung als solche keine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise im Sinne von § 2 Abs. 3 S. 1 a VerfSchG darstellen kann (siehe hierzu Urteil des OVG Münster vom 13.02.2009 - 16 A 845/08 -, juris, Rz. 50, 94 mit Bezug auf Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.2005 - 1 BvR 1072/01 - [BVerfGE 113, 63, 81 ff.]).

Das Verwaltungsgericht hat weiterhin rechtsfehlerhaft eine tragfähige Begründung für seine Aussage unterlassen, dass die Klägerin mehrere linksextremistische bzw. linksextremistisch beeinflusste Organisationen mit ihrer Vortragstätigkeit nachhaltig unterstützt habe.

Weder hat das Verwaltungsgericht dargelegt, wie es den Begriff der „Nachhaltigkeit“ auslegt, noch hat es beweisfeste Tatsachen genannt, die geeignet sind, den Tatbestand einer nachhaltigen Unterstützung auszufüllen. Und schließlich fehlt jede Darlegung des Verwaltungsgerichts, aufgrund welcher Tatsachenfeststellungen die genannten Organisationen „verfassungsfeindlich“ sein sollen.

Der vom Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang angeführte Bekanntheitsgrad des Namens der Klägerin, der die Anziehungskraft der Veranstaltungen, an denen die Klägerin als Rednerin teilgenommen hat, zugunsten einer verfassungsfeindlichen Organisation verstärkt habe, ist als Indiz für eine nachhaltige Unterstützung ungeeignet. Es handelt sich hier um eine schlichte Mutmaßung des Verwaltungsgerichts, für die es an einer ausreichend festgestellten Tatsachengrundlage fehlt.

Die Prominenz der Klägerin beruht zum einen darauf, dass sie ein Berufsverbotsopfer, und zum anderen darauf, dass sie die Tochter eines Widerstandskämpfers gegen den Nationalsozialismus ist und ihrerseits in ihren Vorträgen vor den Gefahren des Nationalsozialismus und einer drohenden Wiederkehr gewarnt hat. Aus diesen Tatsachen folgt- man kann es drehen und wenden wie man will - nichts Verfassungsfeindliches. Inwiefern also eine Person mit Meinungsäußerungen, die als solche nicht nur vom Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt sind, sondern auch inhaltlich in jeder Beziehung auf dem Boden der Verfassungsordnung stehen, eine angeblich verfassungsfeindliche Organisation unterstützt, hat das Verwaltungsgericht versäumt darzulegen. Auf den naheliegenden Gedanken, dass Zuhörer der Vorträge der Klägerin allein wegen der Person der Klägerin teilgenommen haben, möglicherweise sogar trotz des „linksextremistischen“ Veranstalters, ist das Verwaltungsgericht nicht gekommen. Da ein solcher Gedanke nicht fern liegt, hätte das Verwaltungsgericht erst recht Tatsachenfeststellungen treffen müssen, die seine Mutmaßungen stützen können.

Zur Frage, was aus der Tatsache folgt, dass die VVN-BdA in den jüngsten Verfassungsschutzberichten des Bundes und des Landes Hessen nicht mehr

aufgeführt ist, hat sich das Verwaltungsgericht auf die angeblich in der mündlichen Verhandlung geäußerte Einlassung des Vertreters des Beklagten gestützt, wonach auch Organisationen, die in diesem Bericht nicht erwähnt würden, unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stünden. Zum einen hat der Vertreter des Beklagten die ihm unterstellte Äußerung so (siehe hierzu unseren Tatbestandsberichtigungsantrag) nicht getan; sie würde auch keinen Sinn machen. Denn hiernach würden alle Personenzusammenschlüsse, die nicht in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder aufgeführt sind, vom Verfassungsschutz beobachtet. Ein solches offensichtlich rechtswidriges Tun der Verfassungsschutzämter hat der Vertreter des Beklagten mit Sicherheit nicht darlegen wollen. Gemeint war offenbar, dass es sein könne, dass auch Personenzusammenschlüsse, die in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder nicht aufgeführt sind, unter Beobachtung stehen können. Wenn das Verwaltungsgericht hieraus zu schlussfolgern scheint, daraus folge die weitere Beobachtung der VVN-BdA durch das Landesamt für Verfassungsschutz, so ist eine solche Schlussfolgerung mit den Denkgesetzen nicht vereinbar. Denn aus dem Umstand, dass eine Beobachtung möglich ist, folgt noch lange nicht, dass sie tatsächlich stattfindet. Wenn die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts Bestand haben soll, hätte es den Vertreter des Beklagten fragen müssen, ob seine allgemein gehaltene Aussage auch auf die VVN-BdA zutrefte, und sodann im Wege der Amtsaufklärung klären müssen, auf wessen Entscheidung die weitere Beobachtung zurückgeht und wie diese Entscheidung begründet wurde.

Ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit begegnet auch die Argumentation, mit der das Verwaltungsgericht den Antrag zu 2. mit Beweislastargumenten zurückgewiesen hat. Es bleibt bereits unklar, aus welchen Gründen das Verwaltungsgericht meint, die Klägerin habe die Voraussetzungen eines Lösungsanspruchs nicht dargelegt. Erst aus dem weiteren Kontext ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht offenbar davon ausgeht, die Klägerin hätte konkret die geheim gehaltenen Daten darlegen müssen, deren Löschung sie begehrt.

Dieser Anforderung hätte das Gericht unter Beachtung der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 21.05.2008 - 6 C 13/07 - (BVerwGE 131, 171) durch eine Anregung gemäß § 86 Abs. 3 VwGO zur Antragspräzisierung dahingehend, dass die Löschung aller Daten und Informationen verlangt wird, die in der Sperrerklärung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07.10.2013 bezeichnet sind, abhelfen müssen. Abgesehen davon ist die vom Verwaltungsgericht zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.09.2006 nicht einschlägig. In der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und auch in seiner späteren Entscheidung vom 21.05.2008 wurde darüber gestritten, ob Daten der klagenden Partei, die von der Verfassungsschutzbehörde gespeichert worden waren, richtig oder unrichtig sind. Im vorliegenden Falle leitet die Klägerin ihr Lösungsbegehren aber nicht aus einer angeblichen Unrichtigkeit der über sie gespeicherten Daten ab, sondern allein daraus, dass es an der Berechtigung zur Speicherung fehlte, dass die Speicherung also mit anderen Worten unzulässig war. Für einen solchen Lösungsanspruch kommt es auf die Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der betreffenden Daten und Informationen nicht an.

Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache

Besondere tatsächliche Schwierigkeiten der Rechtssache werden durch den Umstand belegt, dass das Verwaltungsgericht davon abgesehen hat, eigene tatsächliche Feststellungen zu der Frage zu treffen, aus welchen Gründen von der Verfassungsschutzbehörde als linksextremistisch bezeichnete Organisationen den Tatbestand des § 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Buchstabe c VerfSchG erfüllen (Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes). Diese tatsächlichen Feststellungen wären zunächst auf entsprechende tatsächliche Darlegungen der Verfassungsschutzbehörde angewiesen, die sodann in einem zweiten Schritt auf ihre Richtigkeit zu überprüfen wären. Anschließend müssen hinreichende tatsächliche Feststellungen zu der Frage getroffen werden, ob und inwieweit die Klägerin politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss gezeigt hat, der darauf gerichtet ist, einen der in § 2 Abs. 4 VerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Auch zur Klärung dieser Frage ist das Gericht auf entsprechende Darlegungen der Verfassungsschutzbehörde angewiesen, die sodann auf ihre Richtigkeit gegebenenfalls durch Beweisaufnahme zu überprüfen sind. Der notwendige Aufklärungsaufwand ist erheblich und liegt vom Umfang her weit über den durchschnittlichen Anforderungen an einen Verwaltungsprozess. Erfahrungsgemäß wird die Verfassungsschutzbehörde nämlich, wenn sie zu entsprechenden Darlegungen veranlasst wird, auf ihr Aktenmaterial zurückgreifen und sodann - wie teilweise auch im vorliegenden Fall geschehen - mit einer Sperrerklärung aufwarten, die sie daran hindert, das Aktenmaterial vollständig vorzulegen. Hieraus ergibt sich dann die rechtlich besonders schwierige Rechtsfrage, wer für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtungstätigkeit der Verfassungsschutzbehörde darlegungs- und beweispflichtig ist und wie zu verfahren ist, wenn die Verfassungsschutzbehörde wegen einer rechtmäßigen Sperrerklärung den Darlegungen nicht im gebotenen Umfang genügen kann. Den aufgezeigten tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten ist das Verwaltungsgericht im vorliegenden Falle dadurch ausgewichen, dass es nicht nur eigene Ermittlungen unterlassen, sondern ungeprüft unschlüssiges tatsächliches Vorbringen der Verfassungsschutzbehörde seiner Entscheidungsbegründung zugrunde gelegt hat. Diese Vorgehensweise belegt indiziell die besonderen und tatsächlichen Schwierigkeiten der Rechtssache, die das Verwaltungsgericht durch sein Ausweichmanöver zu umgehen versucht hat.“

Anlagenkonvolut 3 Dok 1, 2

20. Den Antrag auf Zulassung der Berufung beantwortete das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen mit Schriftsatz vom 05.02.2018.

Anlagenkonvolut 3 Dok. 3

21. Mit Schriftsatz vom 09.05.2018 übersandte der Bevollmächtigte der

Beschwerdeführerin dem Senat das Urteil des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2018 - 16 A 906/11 – betreffend die Beobachtung des Bremer Rechtsanwalts und Publizisten und zeitweiligen Richters am Staatsgerichtshof der freien Hansestadt Bremen Rolf Gössner durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Anlagenkonvolut 3 Dok. 4, 5

22. Mit Beschluss vom 28.12.2023 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Der Beschluss wurde dem unterzeichnenden Bevollmächtigten am 03.01.2024 zugestellt.

Anlagenkonvolut 3 Dok. 6,7

III.

23. Die von der Beschwerdeführerin monierten Einträge in eine von dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz über sie geführte Personenakte verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin und das hiervon umfasste Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG. Jedenfalls erscheint eine solche Verletzung als möglich. (Hierzu im Folgenden unter 2. ff.) Die erforderliche Beschwerdebefugnis ist gegeben. Die Beschwerdeführerin ist auch persönlich betroffen, da sie der Adressat der angefochtenen Bescheide des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz und Beteiligte an den in Rede stehenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren war, in denen die angegriffenen Entscheidungen ergangen sind. Die Verletzung ist auch gegenwärtig, da die monierten Einträge noch nicht gelöscht wurden. Ebenso liegt das erforderliche allgemeine Rechtsschutzbedürfnis vor. Die Verfassungsbeschwerde genügt zudem den Anforderungen an die Rechtswegerschöpfung und die Subsidiarität im weiteren Sinne. Die Verfassungsbeschwerde ist somit zulässig.

24. Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet.

25. Entsprechend den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Kassel auf Seite 9 des angegriffenen Urteils vom 19.09.2017 - 4 K 641/13.KS – geht es bei dem Löschungsbegehren der Beschwerdeführerin um die Tatsache, dass sie am 28.01.2012 eine Rede zum Thema „40 Jahre Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland“ im Rahmen einer Demonstration unter dem Motto „Staatliche Unterstützung für Nazis beenden – Verfassungsschutz auflösen“ gehalten hat, sowie ihre Teilnahme an einer Lesereise zusammen mit einem Mitglied der VVN-BdA in Bayern im Oktober 2011, bei der sie aus den Memoiren ihres Vaters Peter Gingold „Paris – Boulevard St. Martin No. 11“ las.

26. Bei der Beurteilung des insoweit von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs auf Löschung der Daten aus der über sie angelegten Personenakte hat das Verwaltungsgericht allerdings die von Verfassungswegen zu beachtenden Vorgaben bei

der Anwendung der einfachgesetzlichen Regeln des HVerfSchG verkannt und ist zu einer unzutreffenden Ermessensentscheidung gelangt.

27. Allgemein muss der Grundrechtsträger Einschränkungen seines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nur im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen; die Einschränkung darf nicht weiter gehen, als zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist,

Di Fabio in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Rn 181. Allgemeine Vorgaben des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, Lieferung 39, Juli 2001 m.H.a. BVerfGE 65, 1 (44); 67, 100 (143); 78, 77 (85); 84, 239 (279 f.); 85, 219 (224); BVerfG, Beschl. V. 15.03.2001, EuGRZ 2001,249 8252) und weitere Nachweise.

28. An die Rechtfertigung, d.h. an den mit dem Eingriff verfolgten Zweck sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je tiefer die in den Daten gespeicherten Informationen Auskunft über den privaten Bereich des Betroffenen geben und je intensiver die Daten benutzt werden sollen,

Di Fabio, a.a.O., Art. 2 Abs. 1 GG, Rn 181.

29. Für die Überwachungsbefugnis einer Verfassungsschutzbehörde folgt daraus, dass diese nur gegeben ist, wenn die Überwachungsmaßnahme zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Bestrebung im Einzelfall geboten ist und hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Beobachtungsbedürftigkeit vorliegen. Diese muss umso dringender sein, je höher das Eingriffsgewicht der Überwachungsmaßnahme ist,

BVerfG, 26.04.2022, 1 BvR 1619/17, Leitsatz 2. B, juris.

30. Unter den Randnummern 190 ff. hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 26.04.2022 hierzu im Einzelnen folgendes ausgeführt:

„190

(c) Je schwerer der Eingriff wiegt (aa), umso beobachtungsbedürftiger muss die überwachte Aktion oder Gruppierung sein (bb)...

191

(aa) Heimliche Überwachungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes können sehr intensive Eingriffe in Grundrechte bewirken. Das gilt auch für Überwachungsmaßnahmen, die nicht schon wie die Online-Durchsuchung und die Wohnraumüberwachung für sich genommen eine besonders weitgehende Erfassung der Persönlichkeit zulassen, sondern im Vergleich zu einer polizeilichen Durchführung von geringerem Gewicht sind. Das Eingriffsgewicht der Überwachungsmaßnahmen einer Verfassungsschutzbehörde hängt auch dann insbesondere davon ab, wie weitgehend die Persönlichkeit erfasst werden kann, ob besonders private Informationen erlangt werden können oder ob berechnete

Vertraulichkeitserwartungen überwunden werden (vgl. BVerfGE 141, 220 <269 Rn. 105>; 155, 119 <229 Rn. 253>). Besonders schwer wiegen danach etwa längerfristige Observationen (zumal unter Anfertigung von Bildaufzeichnungen), die Erfassung nichtöffentlicher Gespräche und der Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Mitarbeitern (vgl. BVerfGE 141, 220 <294 Rn. 174>). Dabei wird das Gewicht des Eingriffs auch dadurch geprägt, wie lange die Überwachungsmaßnahme andauert (vgl. BVerfGE 141, 220 <293 Rn. 171>).“

31. Anhaltspunkte für die Intensität des Eingriffs in die Grundrechte der Beschwerdeführerin ergeben sich aus der Sperrerklärung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.11.2015 an den Fachsenat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO.

Anlagenkonvolut 2 Dokument 8

Auf Seite 2 heißt es dort zur Begründung der Entnahme der Blätter 007 bis 008 aus der Personenakte der Beschwerdeführerin:

„Das Beobachtungsobjekt ist sehr klein. Es steht zu befürchten, dass auch die eingeschränkte Bekanntgabe der Deckblattmeldungen aus diesem Bereich das Beobachtungsobjekt und das damit verbundene Aufklärungsinteresse des LfV offenbaren würde. Zudem handelt es sich um hochsensibles Aufkommen, da die Informationen aus persönlichen Gesprächen gewonnen wurden.“

Auf Seite 3 heißt es ebenso zur Begründung der Entnahme der Blätter 009 bis 012:

„Es wird aus einem kleinen Kreis von Personen berichtet, die in einem engen Kennverhältnis stehen.“

Seite 4 enthält zur Nichtvorlage der Blätter 013 bis 017 den Vermerk:

„Der Kreis der teilnehmenden Personen ist zeitlich und örtlich eng umgrenzt. Allein das Bekanntwerden des Berichts zu dieser Veranstaltung ließe leichte Rückschlüsse auf das nachrichtendienstliche Mittel zu.“

Gleiche oder ähnlich lautende Vermerke finden sich auch auf den folgenden Seiten der Sperrerklärung zur Nichtvorlage der Seiten 018 bis 23, 043 bis 048, 055 bis 057, 058 bis 061, 075 bis 076 und zu weiteren Nichtvorlagen.

32. Hieraus ergibt sich, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz verdeckte Mitarbeiter oder Vertrauenspersonen zur Überwachung der Beschwerdeführerin einsetzt, was dazu führt, dass das HMdI das aus den persönlichen Gesprächen dieser verdeckten Mitarbeiter oder Vertrauenspersonen mit der Klägerin gewonnene Datenaufkommen selbst als „hoch sensibel“ einschätzt.

Daraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass die verdeckten Mitarbeiter oder Vertrauenspersonen des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz ein solches

Vertrauensverhältnis zu der Beschwerdeführerin aufbauen konnten, dass sie – die Beschwerdeführerin – sich auch auf private Gespräche mit ihnen einlässt und somit erhebliche Einblicke in ihre Privatsphäre gewährt.

33. Von erheblicher Bedeutung ist weiterhin der Vermerk auf Seite 5 der Sperrerklärung zur Nichtvorlage der Blätter 028 bis 042, also von 15 Seiten, aus der Personenakte der Beschwerdeführerin. Dieser lautet:

„Der Bericht besteht aus E-Mails, die innerhalb eines kleinen Personenkreises versandt wurden. Diese betreffen zudem zahlreiche Dritte...“

Daraus ist zu schließen, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz entweder eine Online-Durchsuchung bei der Beschwerdeführerin durchgeführt oder sich auf andere Weise durch Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in den Besitz vertraulicher E-Mails der Beschwerdeführerin gebracht hat.

34. Damit hat das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz in ganz erheblichem Maße berechtigte Vertraulichkeitserwartungen der Beschwerdeführerin überwunden. Dies stellt nach den oben zitierten Darlegungen des Senats einen Grundrechtseingriff von hoher Intensität dar. Weiter erschwerend kommt hinzu, dass eine zeitliche Begrenzung der Maßnahmen nicht erkennbar ist.

35. Nach den weiteren Maßgaben des Senats, die dieser unter den Randnummern 192 ff. der Entscheidung vom 26.04.2022 dargelegt hat, setzt eine hohe Intensität des Grundrechtseingriffs eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit voraus.

36. Diese könne sich etwa daraus ergeben, so der Senat, dass die Bestrebung darauf gerichtet sei, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten oder dass sie volksverhetzend tätig werde. Dergleichen ist aber von dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zu Recht weder in Bezug auf die Beschwerdeführerin, noch auf die VVN-BdA vorgetragen worden, deren Mitglied die Beschwerdeführerin ist und auf deren Einladung sie die in Rede stehende Lesereise durchgeführt hat.

37. Unter Randnummer 195 der Entscheidung des Senats führt dieser an, Anhaltspunkte für eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit könnten auch die Größe und der gesellschaftliche Einfluss einer Bestrebung sein.

Was die VVN-BdA angeht, haben aber sowohl das Bundesamt für Verfassungsschutz als auch alle Landesämter entschieden, die VVN-BdA nicht mehr in den Verfassungsschutzberichten zu erwähnen. Dies spricht dafür, dass der VVN-BdA eher keine Größe und Bedeutung in diesem Sinne zugemessen wird.

38. Nach den Maßgaben des Senats, die unter den Randnummern 196 und 197 der Entscheidung ausgeführt werden, besteht im Übrigen für eine besonders eingriffsintensive Beobachtung weniger Anlass, wenn Ansichten offen oder jedenfalls öffentlich ohne Weiteres auffindbar, also beispielsweise nicht in geschlossenen Kommunikationsgruppen verbreitet werden.

39. Letztlich spreche gegen eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit, die den Einsatz eingriffsintensiver Mittel rechtfertige, tendenziell auch, wenn eine Bestrebung nur mit legalen Mitteln arbeite.

40. Eben diese beiden Voraussetzungen sind sowohl bei der Beschwerdeführerin als auch der VVN-BdA gegeben. Gegenteiliges hat das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz im Verfahren nicht vorgetragen.

41. Eine Abwägung des vorstehenden Inhalts hat das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung nicht vorgenommen und ist deshalb zu einem unzutreffenden Ergebnis bezüglich der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs gelangt.

42. Soweit das Verwaltungsgericht auf Seite 13 der Entscheidungsgründe in dem angegriffenen Urteil die Auffassung vertreten hat, die Tatsache, dass die VVN-BdA nicht mehr in den Verfassungsschutzberichten Erwähnung finde, ändere nichts, weil ja der Vertreter des Landesamts in der mündlichen Verhandlung erklärt habe, auch Organisationen, die nicht im Verfassungsschutzbericht aufgeführt seien, würden gleichwohl vom Verfassungsschutz überwacht, hat das Gericht verkannt, dass es auf die mit der Nichterwähnung verbundene geringere Bedeutungszumessung im Rahmen der Ermessensentscheidung sehr wohl ankam.

Auch insofern ist die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts ermessensfehlerhaft.

42. Auch der nunmehr in § 14 Abs. 2 HVSG normierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist durch die angegriffene Entscheidung verletzt. Dort heißt es:

„(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.“

Vorliegend ist nicht erkennbar, zu welchem relevanten Erkenntnisgewinn die Datenerhebung und Speicherung in einer Personenakte der Beschwerdeführerin überhaupt führen soll. Die politischen Überlegungen der Klägerin münden regelmäßig in von ihr gehaltene Reden und Beiträge, die für die Öffentlichkeit bestimmt und daher auch öffentlich zugänglich sind. Allein um solche öffentlichen Auftritte der Beschwerdeführerin geht es auch in den im Streit stehenden Datenspeicherungen. Wenn aber die politische Tätigkeit der Beschwerdeführerin von ihr selbst öffentlich gemacht wird, stellt sich die Frage, welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bezüglich ihre Person und den Organisationen, denen sie angehört, das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz durch ihre Observierung mit geheimdienstlichen Mitteln gewinnen kann. Dies ist von dem Landesamt nicht dargetan und in keiner Weise erkennbar.

44. Die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel ist auch insoweit ermessensfehlerhaft, als es auf Seite 12 der Entscheidungsgründe zu der Auffassung gelangt, das Halten eines Vortrags zu dem Thema „40 Jahre Berufsverbote“ stelle eine extremistische Bestrebung der Beschwerdeführerin dar.

Dass das Verwaltungsgericht Kassel diese Auffassung vertritt, ergibt sich aus seiner

Formulierung, für die Bewertung, ob das Halten eines Vortrags zum Thema „40 Jahre Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland“ eine extremistische Bestrebung darstelle, gehe es nach den zutreffenden Ausführungen des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2013 nicht allein um den Inhalt des Vortrags der Klägerin, sondern auch darum, zu welchem Anlass und in welchem Umfeld dieser gehalten worden sei.

Aus den Worten „nicht allein“ ist zu schließen, dass es jedenfalls auch um den Inhalt des Vortrags gehe, wenn das Halten des Vortrags als extremistische Bestrebung zu bewerten sei.

45. In der weiteren Urteilsbegründung lässt das Gericht aber jede Begründung dafür vermissen, wie sie zu der Bewertung des Vortrags der Beschwerdeführerin als extremistische Bestrebung gelangt. Eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Vortrags findet nicht statt.

46. Dies legt den Schluss nahe, dass allein die Verwendung des Begriffs „Berufsverbote“ von der Kammer als linksextremistisch eingestuft wird.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die durchgängige Bezeichnung der infolge des sogenannten Radikalenerlasses verweigerten Einstellungen in den bzw. Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst als „Berufsverbote“ die Grenze zur Schmähung bzw. Diffamierung nicht überschreitet. Zwar drückt sich in der Begrifflichkeit eine kritische Haltung aus; die Formulierung verweist aber letztlich nur darauf, dass viele der Betroffenen ihre erlernten oder angestrebten Berufe ganz überwiegend nur im öffentlichen Dienst hätten ausüben können, zu dem sie nicht zugelassen wurden. Damit verdeutlicht die Bezeichnung die existentiellen Folgen der Nichteinstellung oder Entlassung für die Mehrzahl der Betroffenen,

OVG Münster, Urteil vom 13.03.2018 -16 A 906/11 -, juris auf Seite 89 f. des Entscheidungsumdrucks.

Von entscheidender Bedeutung bleibt aber insoweit, dass die Politik der Berufsverbote gegen linke Bewerber oder Angehörige des öffentlichen Dienstes als gesellschaftliche Fehlentwicklung erkannt und korrigiert worden ist. Die abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber wurden regelmäßig – so wie die Beschwerdeführerin – nach erneuter Anhörung zu ihrer Auffassung betreffend die freiheitliche demokratische Grundordnung in den Dienst eingestellt und befinden sich inzwischen regelmäßig bereits im Ruhestand.

Hinzu kommt, dass der EGMR in der Rechtssache Vogt ./ BRD durch Urteil der Großen Kammer vom 26.09.1995, EuGRZ 1995, 590 entschied, die Entlassung der Studienrätin habe gegen die Grundrechte auf Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit aus der EMRK verstoßen.

Das Halten des Vortrags zu dem Thema Berufsverbote konnte somit keinen Anlass zur Beobachtung der Klägerin durch das LfV bieten; noch viel weniger für einen Eintrag in die dort über sie geführte Personenakte. Auch insoweit hat die Kammer die von ihr von Verfassungswegen anzuwendenden Maßstäbe des Grundrechtsschutzes verkannt.

47. Soweit das Verwaltungsgericht auf Seite 12 unten und 13 oben der angegriffenen Entscheidung meint, durch ihren Vortrag habe die Beschwerdeführerin das von dem Landesamt als linksextremistisch bewertete Netzwerk Frankfurter AntifaschistInnen nachhaltig unterstützt, wobei das Gericht in Betracht ziehe, dass die Beschwerdeführerin wegen der „relativen Bekanntheit ihres Namens als Tochter eines Widerstandskämpfers gegen den Nationalsozialismus quasi als Magnet für Personen gewirkt“ habe, die den Zielen der Veranstalter bislang eher fern gestanden hätten, bewegt sich die Kammer im Bereich reiner nicht verifizierbarer Spekulation. Rein spekulative Annahmen, für die keine Anknüpfungstatsachen vorliegen und von dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz auch nicht behauptet wurden, können aber nicht zulässiger Weise in eine von dem Gericht vorzunehmende Abwägung zwischen der erforderlichen Abwehr von Gefahren für die freiheitliche Grundordnung einerseits und dem dabei zu beachtenden Grundrechtsschutz andererseits eingestellt werden.

48. Soweit die Kammer im Folgenden die Auffassung vertritt, es sei unerheblich, in wie weit sich die Beschwerdeführerin mit den Zielen der Veranstalter identifiziert habe, verkennt sie die schon von Gesetzes wegen zu beachtende Abstufung im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung.

49. Das Landesamt für Verfassungsschutz hatte diesbezüglich selbst nicht vorgetragen, dass die Beschwerdeführerin außer der VVN-BdA noch weiteren Organisationen des Netzwerks Frankfurter AntifaschistInnen angehörte. Auch im Tatbestand der angegriffenen Entscheidung findet sich hierzu kein Hinweis.

50. Maßgeblich ist somit die Regelung in § 4 Abs. 1 S. 3 und 4 BVerfSchG, auf die in § 3 Abs. 1 HVSG verwiesen wird.

Dort heißt es:

„Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.“

Nach dieser Regelung können somit die Ziele der in dem Netzwerk Frankfurter AntifaschistInnen zusammengeschlossenen Organisationen der Beschwerdeführerin nicht zugerechnet werden, sodass es hier dahinstehen kann, welche Ziele diese Organisationen vertreten. Dies hat das Verwaltungsgericht ganz offensichtlich verkannt,

51. Die Beschwerdeführerin verfolgt aber selbst keine Ziele im Sinne des § 3 Abs 1 BVerfSchG, insbesondere keine Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 BVerfSchG zählen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes:

a)

das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch

besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

b)

die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

c)

das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

d)

die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

e)

die Unabhängigkeit der Gerichte,

f)

der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

g)

die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

52. Die Beschwerdeführerin hat bereits in den von dem Regierungspräsidium Kassel durchgeführten Anhörungen vor Antritt ihres Dienstes als Lehrerin im Hessischen Schuldienst erklärt, dass diese Grundordnung ohne jede Einschränkung ihrer eigenen Überzeugung entspricht und sie sich stets für deren Erhalt einsetzen wird.

In diesem Sinne hat sie sowohl im Unterricht als auch außerdienstlich in den Organisationen, in denen sie politisch tätig ist, stets politisch gewirkt.

53. Dies gilt ausdrücklich auch für ihre Mitgliedschaft in der kommunistischen Partei, die vor allem auf der Verbundenheit mit dem Schicksal ihrer Eltern beruht und der Tatsache, dass ihre Eltern ohne die Schutzwirkung der Organisation der Kommunisten im französischen Untergrund den Holocaust aller Voraussicht nach nicht überlebt hätten.

54. Gegen eine erneute Gewalt- und Willkürherrschaft hat sich die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihren Eltern ihr ganzes Leben lang eingesetzt. Staatsgewalt, die nicht demokratisch legitimiert ist und keiner demokratischen Kontrolle unterliegt, wird regelmäßig missbraucht. Es bedarf daher des Rechts auf Opposition und des Rechts, frei politische Parteien zu bilden, um Machtmissbrauch zu verhindern. Die Beschwerdeführerin sieht in entsprechenden demokratischen Defiziten der Sozialistischen Länder die Gründe für deren Scheitern vor nunmehr 35 Jahren. Sie ist davon überzeugt, dass die Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unerlässlich sind, um in einem demokratischen Diskurs die Gesellschaft im Sinne des Gemeinwohls weiterentwickeln und Fehlentwicklungen gegensteuern zu können.

55. Daher ist auch keine Erklärung der Beschwerdeführerin dokumentiert und von dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz vorgetragen, wonach die Beschwerdeführerin sich etwa gegen die universelle Geltung der Menschenrechte oder gegen eines der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wendet, die nach Überzeugung der Beschwerdeführerin allesamt für die demokratische Verfasstheit des Staates konstitutiv sind.

56. Dies gilt in gleicher Weise auch für die von der Kammer auf Seite 13 unten der Entscheidungsgründe angeführten Auftritte der Klägerin bei einem Pfingstcamp der SDAJ am 18.05.2013 oder bei Pressefesten der DKP-Zeitung „unsere zeit“.

57. In der „Bodo Ramelow“ Entscheidung vom 17.09.2013 hat der Senat zu Recht klargestellt, dass ein Mitglied einer Partei, in der linksextremistische Bestrebungen bestehen, nicht in jedem Falle selbst allein durch seine Mitgliedschaft linksextremistische Bestrebungen befördert. Vielmehr komme es insofern auf die eigenen Überzeugungen und Handlungsweisen des Mitglieds an, die er in die politische Tätigkeit einbringt. Die auch in der angegriffenen Entscheidung von der Kammer des Verwaltungsgerichts Kassel vertretene Auffassung, wonach es auf die subjektiven Gründe für das Handeln eines Mitglieds nicht ankomme und allein dessen Mitgliedschaft objektiv geeignet sei, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu unterstützen, sei verfassungsrechtlich nicht haltbar,

BVerfG, Beschluss vom 17.09.2013, - 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10 -, juris, Rn. 139.

Im Einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht die Annahme des Bundesverwaltungsgerichts für verfassungsrechtlich nicht haltbar erachtet, wonach die Tätigkeit des Beschwerdeführers dennoch objektiv geeignet sei, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu unterstützen und auch solche Personen gefährlich für die freiheitlich demokratische Grundordnung sein könnten, die selbst auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stünden, jedoch bei objektiver Betrachtung durch ihre Tätigkeit verfassungsfeindliche Bestrebungen förderten, ohne dies zu erkennen oder als hinreichenden Grund anzusehen, einen aus anderen Beweggründen unterstützten Personenzusammenhang zu verlassen.

Das Bundesverwaltungsgericht verkenne insoweit, dass nach der Wertung in Art. 21 GG – der den Parteien eine wesentliche Rolle für die politische Willensbildung des Volkes zuweise – ein parteipolitisches Engagement, das seinerseits auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehe, diese stärke.

BVerfG, Beschluss vom 17.09.2013, - 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10 -, juris, Rn. 141.

Dies und die Tatsache, dass der Fall hier ebenso liegt, hat das Verwaltungsgericht Kassel verkannt.

58. Da alle Eintragungen in die Personenakte der Beschwerdeführerin auf den aufgezeigten schweren Ermessensfehlern bei der Abwägung zwischen den Staats- und Verfassungsschutzinteressen einerseits und dem Grundrechtsschutz der Beschwerdeführerin andererseits beruhen, ist die gesamte Akte – auch die der Beschwerdeführerin nicht bekanntgegebenen Bestandteile der Akte - zu löschen.

IV.

59. Aus der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beschwerdeführerin und ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ergibt sich vorliegend zugleich die Verletzung ihrer Grundrechte auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG sowie auf Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG.

Die streitgegenständlichen Eintragungen in die Personenakte des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz betreffen allesamt von ihr in der Öffentlichkeit gehaltene Reden oder Lesungen aus den Memoiren ihres Vaters, die als Buch erschienen sind.

Zugleich ist etwa ihre Beteiligung an einer von der VVN-BdA organisierten Lesereise zugleich Ausdruck ihrer mitgliedschaftlichen Zugehörigkeit zu dieser Organisation.

Soweit diese Wahrnehmungen ihres Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit zu Datenerhebungen und -speicherungen in einer von dem Landesamt für Verfassungsschutz zu ihrer Person angelegten Akte führen, werden durch die dadurch verursachte Verletzung ihres Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf informationelle Selbstbestimmung zugleich die Meinungsäußerungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit verletzt.

Für die oben zitierte Entscheidung des EGMR in Der Rechtssache Vogt ./.. Bundesrepublik Deutschland vom 26.09.1995 war für das Gericht bei der Abwägung zwischen den legitimen Staatsschutzinteressen einerseits und dem Grundrechtsschutz der Beschwerdeführerin andererseits von wesentlicher Bedeutung, dass ihr weder eine Indoktrination von Schülerinnen und Schülern im Unterricht, noch Äußerungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung vorzuwerfen waren.

Vgl. hierzu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Der sogenannte „Radikalenerlass“ in der deutschen und europäischen Rechtsprechung. WD 3 - 3000 -125/17 vom 07, Juli 2017, Seite 5, unter 4. Das Urteil des EGMR in Sachen Vogt ./.. Deutschland

Diese Grundsätze müssen auch im vorliegenden Verfahren zu dem Abwägungsergebnis führen, dass die Beobachtung der Klägerin mit geheimdienstlichen Mitteln und das Führen einer Personenakte betreffend ihre Person unverhältnismäßig war und gegen ihre Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit verstieß.

V.

60. Durch die überlange Verfahrensdauer ist die Beschwerdeführerin ebenso in ihrem Grundrecht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.

Die Beschwerdeführerin hat am 27.05.2013 Klage vor dem Verwaltungsgericht Kassel

erhoben mit dem Ziel, dass die zu Unrecht von dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zu ihrer Person erhobenen und in einer zu ihrer Person angelegten Akte gespeicherten Daten gelöscht werden. Erst mehr als 10 Jahre später hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof seinen Beschluss über die Nichtzulassung der Berufung an die Beschwerdeführerin versandt. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung der Berufung hat er mehr als 6 Jahre benötigt. Damit sind übliche Bearbeitungsdauern für Verfahren dieser Art bei weitem exzessiv überschritten worden. Die Beschwerdeführerin lebte deswegen über Jahre in Ungewissheit über die Rechtmäßigkeit der Datenspeicherung in ihrer Personenakte. Angesichts ihres inzwischen fortgeschrittenen Alters von 77 Jahren war diese Verfahrensverzögerung für sie in besonderem Maße belastend. Die Möglichkeit, die streitgegenständliche Maßnahme des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz verfassungsgerichtlich überprüfen zu lassen, wurde völlig unangemessen verzögert.

Otto Jäckel
Rechtsanwalt